# Von Gewalt vnnd was gewalt ist, vnd von verlüst des leibes Ehre vnd Gütes. Item von den Beschedigern des landtes, vnd die Inen förder nüss geben. Item von den Berichtigern vrgichtern vnd von missiggengern genandt. (Vysanyg a Vorwalczyg.)

## L. j

Die fürnachgefolgende Artickel soll man halten, wie mit gewaldt vnd vnrecht. Wann einer ainen vmb gelt oder annder Sachen furdert, vnd demselben gewaldt widerfert vnd thet, auf denselben soll gegriffen werden, fur aller nass, wie auf einen, der sich dem Recht nit wolte lassen thun. Vnd derselben einen oder mehr solche gewaldt thun oder thun lassen vnd Ehrabschneidung gebieten, sollen der König: Majest: ir Hinfallen, damit ihre König: Majest: sollen macht haben, zu begnaden vnd zu leben, wie ihrer Majest: ir gefellig. Ehebrechen auf dem gebieten soll man den, der mit gewaldt vnrecht gebet, ins Gefängnus widerlegen.

## L. ij

So einer dem andern in sein Possession mit gewaldt (oder